



**Kreisgruppe Düren**  
Ansprechpartnerin:



**Kreisverband Düren e.V.**  
1. Vorsitzender:

An die  
Gemeinde Nörvenich  
Planungsamt  
Bahnhofstraße 25  
52388 Nörvenich  
[info@noervenich.de](mailto:info@noervenich.de)

Per E-Mail

18.12.2020

Betr.: Bebauungsplan Nörvenich „Auf der Hardt“, öffentliche Auslegung (Offenlage)  
gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB

**Landesbürozeichen: DN-581/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planung geben die Naturschutzverbände NABU und BUND folgende Stellungnahme nach den bisher vorliegenden Planungsunterlagen ab:

Die Situation der Agrarvögel (und auch der meisten übrigen Artengruppen in der Agrarlandschaft) hat sich leider in den letzten Jahren nicht verbessert, sondern erheblich verschlechtert. Insofern ist auch die Inanspruchnahme von Ackerland für Wohnbebauung durchaus kritisch zu sehen und sollte nur bei angemessenem Ausgleich erfolgen. Wir halten die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht für ausreichend.

#### Feldlerche

Das Ergebnis der ASP II beschreibt der Gutachter wie folgt: „Im Eingriffsgebiet konnten zwei Reviere der Feldlerche, entlang der östlichen Grenze eines und im 100 Meter

Puffer zwei weitere Reviere festgestellt werden (s. Abb. 4).“ Damit sind fünf Feldlerchenreviere betroffen. Die anschließende Herunterrechnung auf lediglich vier betroffene Feldlerchenreviere und die Berechnung des Ausgleichs lediglich für drei Feldlerchenreviere ist für uns nicht nachvollziehbar und in Zeiten des katastrophalen Verlustes der Feldvögel ebenso wenig angemessen wie die Annahme, dass es zu Teilverlusten bzw. einer Verschiebung von Revieren lediglich für Reviere im Abstand bis zu einer Entfernung von 100 Metern zu Gebäuden kommt. Dies entspricht auch nicht den Angaben des MKULNV 2013. Überhaupt nicht betrachtet werden in der ASP Verluste von Bodenbrütern durch freilaufende Hunde und Katzen. Wir teilen die hingegen die Auffassung, dass der Verlust der Reviere durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden muss. Laut Vorgabe des MKULNV (Maßnahmenblätter Vögel 2013) soll jedoch mindestens 1 ha Ausgleichsfläche pro Feldlerchenbrutpaar kompensiert werden. Die Reviergröße im Eingriffsgebiet ist deutlich größer als 1 ha und auch im weiteren Landschaftsraum liegt sie auch bei optimalen Bedingungen deutlich über 1 ha. Es ist davon auszugehen, dass infolge der Bebauung, der Kulissenwirkung und betriebsbedingter Störungen mindestens fünf Brutreviere aufgegeben werden. Dieser Verlust ist mit mindestens 1 ha/Brutpaar auszugleichen. Somit muss die Größe der Flächen für die CEF-Maßnahme mindestens 5 ha betragen und nicht nur 3 ha, wie es die ASP vorsieht.

### Rebhuhn

Bei der Kartierung mittels Klangattrappe reagierte ein Rebhuhnpaar und flog in das Plangebiet, eine starke Reaktion. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet als Lebensraum genutzt wird und als Revier anzusehen ist. Ein Ausschluss als Brutgebiet ist mit den Ergebnissen der Kartierung aus unserer Sicht nicht vereinbar. Hierzu verweisen wir auf das Methodenhandbuch von SÜDBECK ET AL. 2005 und den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ 2013 sowie das Maßnahmenblatt Rebhuhn (MKULNV 2013). Das LANUV gibt hier für die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte „weite Abgrenzung“ an und schreibt weiter:“ Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt ...abgegrenzt werden.“ Danach sollte mindestens 1 Brutpaar als vorkommend angesehen und dessen Verlust somit auch ausgeglichen werden.

### Insekten und Feldgehölzstreifen

Kritisch bewerten wir auch den Verlust des Insektenschutzstreifens und des Feldgehölzstreifens, der Feldvögeln, Säugetieren sowie Insekten in der intensiv genutzten und ausgeräumten Bördelandschaft einen wichtigen Lebensraum bietet. Diese Art von Lebensraum geht den Tier- und Pflanzenarten in der Ackerlandschaft zunehmend verloren. Der Verlust des Feldgehölzstreifens im NW entlang des geplanten Wohnbaugebietes ist zudem vermeidbar und daher nicht akzeptabel. Lediglich an der Anschlussstelle an die K 52 ist die Entfernung von Gehölzen erforderlich. Im übrigen Verlauf sollte das Gehölz auch zur Abschirmung der Wohnbebauung gegenüber der

Straße erhalten bleiben. Allerdings ist auch bei Erhalt ein teilweiser Funktionsverlust gegeben und auszugleichen.

Dass der Lebensraum für Insekten durch die Anlage von Gärten aufgewertet wird, ist nur bei entsprechenden Festsetzungen möglich, z.B. nur heimische Sträucher und Bäume pflanzen.

### Böden

Ein Eingriff in besonders schutzwürdige Böden sollte unterbleiben.

### Wasser:

Abbildung 4: Starkregensimulation für das Plangebiet und sein Umfeld bei einem extremen Niederschlagsereignis von 100 mm. Dargestellt sind die Überflutungstiefen gibt zu bedenken. Sollte in den Bereichen, in denen eine Überflutungstiefe bis 100 cm oder darüber liegt nicht eher ein Teich als Bebauung angedacht werden?

Müsste das Entwässerungsproblem nicht im BBP gelöst werden?

### Ausgleich

#### Dauer

Da das neue Wohngebiet mehr als 30 Jahre stehen wird, kann der Ausgleich nicht zeitlich begrenzt sein. Daher ist die Festsetzung eines zeitlich unbegrenzten Ausgleichs im Grundbuch erforderlich.

#### CEF-Maßnahme für die Feldlerche

- Die artspezifische Ausgleichsfläche ist wie oben erläutert zu klein, sie sollte zum Ausgleich für den Verlust von fünf Feldlerchenrevieren auf fünf ha vergrößert werden.
- Sie sollte näher am Eingriffsort liegen
- Die Maßnahmen für die Feldlerche müssen vor Baubeginn nicht nur umgesetzt werden, sondern auch angenommen sein. Die Wirksamkeit der Maßnahme sollte in der nächsten Brutperiode überprüft werden.
- Da sich die Feldlerchenfenster als ökologische Fallen erwiesen haben und von Prädatoren wie Fuchs, Marder, Wildschwein geschätzt sind, sollte auf sie verzichtet werden. Hier sind großflächigere Maßnahmen wie vom LANUV angegeben zu bevorzugen.

#### CEF-Maßnahme für das Rebhuhn

Da von dem Verlust eines Rebhuhnrevieres auszugehen ist, sollten dieser Verlust durch eine artpezifische CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Daher sollte zusätzlich um die für die Feldlerche vorgesehene Fläche gemäß den Habitatanforderungen laut LANUV (2013) Saumstrukturen oder Blühstreifen angelegt werden. Diese sollten zum Schutz vor Prädatoren mindestens 15-20m breit sein.

Empfehlung des LANUV: *Breite bei streifenförmiger Maßnahme: GOTTSCHALK & BEEKE (o.J.) empfehlen zum Schutz vor Prädationsverlusten eine Mindestbreite von 10 m für Blühstreifen. Der NABU (2008) empfiehlt aus denselben Gründen eine Mindestbreite von 20 m. SPITTLER (2000) nennt zur niederwildgerechten Flächenstilllegung eine erforderliche Gesamtbreite von ca. 18m (davon beidseitig je 3m Schwarzbrachestreifen). Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.*

#### Insektenschutzstreifen:

Der Verlust des Insektenschutzstreifens, der gemäß dem Programm „Summendes Rheinland“ im Plangebiet eingerichtet wurde, sollte durch Anlage einer gleichwertigen, zumindest gleichgroßen Fläche in verkehrsarmer Lage kompensiert werden.

#### Feldgehölzstreifen:

Der Feldgehölzstreifen sollte abgesehen vom Anbindungsbereich an die K52 erhalten bleiben. Da er dann aber ohne Anbindung an die Feldflur ist und vielfältigen Störungen und Gefahren ausgesetzt ist, ist der Verlust der ökologischen Funktion auszugleichen. Als Ausgleich für den Verlust des Feldgehölzstreifens im Bereich der Anbindung sollte ein mindestens doppelt so großer (Altbestand ist wertvoller als Neuanlage) Feldgehölzstreifen mit bodenständigen Sträuchern und vorgelagertem, durch Findlinge gesichertem Saum in verkehrsarmer Lage angelegt werden.

Textliche Festsetzungen zur umweltfreundlichen Gestaltung des Baugebietes werden von uns begrüßt. Hierzu geben wir einige weiterreichende Anregungen:

1. Private Grünflächen sind mindestens zu 80% gärtnerisch zu gestalten. Steine (Kiesel, Schotter, Pflastersteine etc.) sind in der gärtnerisch zu gestaltenden Vegetationsfläche unzulässig. In der Vegetationsfläche ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

Außer für die Zufahrtsflächen ist in den Vorgartenflächen eine Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Hierfür ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Lose Material- und Steinschüttungen (z.B. sog. "Schottergärten") sind unzulässig. Es ist mindestens ein bodenständiger einheimischer Baum nach der Pflanzliste zu pflanzen.

Zur bürgernahen Aufklärung und Beratung hierzu könnte ein Flyer entwickelt werden.

2. Es sind bauliche und technische Anlagen für die aktive Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen. Dies betrifft Flächen zur Leitungsführung, Schächte im Gebäude sowie die Ausrichtung der Dachflächen (geneigte Dächer mit einer Ost-West-Firstausrichtung) und die statische Auslegung des Daches. Auf mindestens 20% der Dachflächen sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen.

### 3. Straßenbeleuchtung

Entlang öffentlicher Verkehrswege ist nur insektenverträgliche Außenbeleuchtung mit vorwiegend langwelligem Licht (z.B. Natriumdampflampen, LED) zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

4. Die Umfeldgestaltung und Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen sollte mit standortheimischen Gehölzen erfolgen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.

Die Pflanzliste sollte nicht exemplarisch, sondern verbindlich sein.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, UNB